

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik	1
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	8
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in International Economics	15
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Unternehmensführung	23
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Wirtschaftsinformatik	30
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Marketing und Distributionsmanagement	37
<u>Fachübergreifende und interdisziplinäre Zentren:</u>	
Änderung der Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiologie of the Brain" (CMPB)	44

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.11.2005 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik am 12.01.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang in Wirtschaftspädagogik

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in Wirtschaftspädagogik für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deut-

schen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. ²Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. ³Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- b) ⁴Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- c) ⁵Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.
- d) ⁶Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- e) ⁷Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.
- f) ⁸Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
- g) ⁹Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b, z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte)
- b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte)
- c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte)
- d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte)

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 1 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte

2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte.

- b) ³Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Wirtschaftspädagogik, dokumentiert durch entsprechende Module und durch Leistungen in diesen Modulen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt:

hervorragende Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
ausreichende Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 5 Punkte.

- c) ⁴Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben:

die Begründung ist

sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte.

- d) ⁵Auswahlgespräch gem. § 6:

je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

die oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- d) Berufliche und persönliche Ziele
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu

stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.11.2005 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern am 12.01.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen

Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. ²Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. ³Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- b) ⁴Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- c) ⁵Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.
- d) ⁶Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- e) ⁷Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.
- f) ⁸Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
- g) ⁹Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b), z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte)
- b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte)
- c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte)
- d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punktergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 1 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte.

b) ³Besondere Kenntnisse in den theoretischen und quantitativen Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, nachgewiesen z. B. durch Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt:

hervorragende Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
ausreichende Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 5 Punkte.

c) ⁴Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben:

die Begründung ist

sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte.

d) ⁵Auswahlgespräch gem. § 6:

je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

die oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs

- d) Berufliche und persönliche Ziele
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.11.2005 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in International Economics am 12.01.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den Masterstudiengang in International Economics**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in International Economics für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses

ses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Als Nachweis dafür dient:

- a) ein Leistungsnachweis über mindestens einen Wirtschaftsenglischkurs im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
- b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
- c) ein mindestens zweijähriger Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- d) ein TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 213 Punkten im computergestützten Test bzw. 550 Punkten im handschriftlichen Test,
- e) ein mit dem TOEFL vergleichbarer Sprachtest.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. ²Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. ³Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- b) ⁴Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- c) ⁵Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch bzw. Englisch ist.
- d) ⁶Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- e) ⁷Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.
- f) ⁸Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
- g) ⁹Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b), z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte)
 - b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte)
 - c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte)
 - d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 1 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte

- | | |
|---------------|-----------|
| 1,91 bis 2,0 | 27 Punkte |
| 2,01 bis 2,10 | 24 Punkte |
| 2,11 bis 2,20 | 21 Punkte |
| 2,21 bis 2,30 | 18 Punkte |
| 2,31 bis 2,40 | 15 Punkte |
| 2,41 bis 2,50 | 12 Punkte |
| 2,51 bis 2,60 | 9 Punkte |
| 2,61 bis 2,70 | 6 Punkte |
| 2,71 bis 3,0 | 3 Punkte. |
- b) ³Besondere Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie und der Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, nachgewiesen z. B. durch die Schwerpunktbildung und durch Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt
- | | |
|-------------------------------|------------------|
| hervorragende Kenntnisse | 16 bis 20 Punkte |
| umfangreiche Kenntnisse | 11 bis 15 Punkte |
| ausreichende Kenntnisse | 6 bis 10 Punkte |
| keine oder geringe Kenntnisse | 0 bis 5 Punkte. |
- c) ⁴Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben
- die Begründung ist
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| sehr überzeugend | 7 bis 9 Punkte |
| überzeugend | 4 bis 6 Punkte |
| nicht oder wenig überzeugend | 0 bis 3 Punkte. |
- d) ⁵Auswahlgespräch gem. § 6
- je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- die oder der Bewerber ist
- | | |
|---------------------------|------------------|
| hervorragend geeignet | 16 bis 20 Punkte |
| sehr geeignet | 11 bis 15 Punkte |
| geeignet | 6 bis 10 Punkte |
| nicht oder wenig geeignet | 0 bis 5 Punkte. |

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- d) Berufliche und persönliche Ziele
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festset-

zung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - a) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.11.2005 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Unternehmensführung am 12.01.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang in Unternehmensführung

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in Unternehmensführung für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem

Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. ²Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. ³Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- b) ⁴Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- c) ⁵Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.
- d) ⁶Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- e) ⁷Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.
- f) ⁸Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
- g) ⁹Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b), z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte),
- b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte),
- c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte),
- d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 1 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte.

b) ³Besondere Kenntnisse in den theoretischen und quantitativen Grundlagen der Unternehmensführung und Unternehmensplanung, nachgewiesen z. B. durch Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt

hervorragende Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
ausreichende Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 5 Punkte.

c) ⁴Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben

die Begründung ist

sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte.

d) ⁵Auswahlgespräch gem. § 6

je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

die oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- d) Berufliche und persönliche Ziele
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.11.2005 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Wirtschaftsinformatik am 12.01.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang in Wirtschaftsinformatik

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in Wirtschaftsinformatik für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der

Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. ²Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. ³Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- b) ⁴Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- c) ⁵Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.
- d) ⁶Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- e) ⁷Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.
- f) ⁸Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
- g) ⁹Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b), z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte)
- b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte)
- c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte)
- d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grund-

lage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 1 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte.

b) ³Besondere Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Fachgebiete Wirtschaftsinformatik und Informatik, nachgewiesen z. B. durch Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt

hervorragende Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
ausreichende Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 5 Punkte.

d) ⁴Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben

die Begründung ist	
sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte.

d) ⁵Auswahlgespräch gem. § 6

je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

die oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs

- d) Berufliche und persönliche Ziele
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.11.2005 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Marketing und Distributionsmanagement am 12.01.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den Masterstudiengang in Marketing und Distributionsmanagement**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in Marketing und Distributionsmanagement für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländi-

scher Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. ²Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. ³Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- b) ⁴Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- d) ⁵Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.
- d) ⁶Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudien-

gang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet.

- e) ⁷Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.
- f) ⁸Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
- g) ⁹Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b), z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte)
- b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte)
- c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte)
- d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 1 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte.

b) ³Besondere Kenntnisse in den theoretischen und quantitativen Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Marketing, Distributionsmanagement und Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen z. B. durch Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt

hervorragende Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	11 bis 15 Punkte

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| ausreichende Kenntnisse | 6 bis 10 Punkte |
| keine oder geringe Kenntnisse | 0 bis 5 Punkte. |
- d) ⁴Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben
- die Begründung ist
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| sehr überzeugend | 7 bis 9 Punkte |
| überzeugend | 4 bis 6 Punkte |
| nicht oder wenig überzeugend | 0 bis 3 Punkte. |
- d) ⁵Auswahlgespräch gem. § 6
- je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- die oder der Bewerber ist
- | | |
|---------------------------|------------------|
| hervorragend geeignet | 16 bis 20 Punkte |
| sehr geeignet | 11 bis 15 Punkte |
| geeignet | 6 bis 10 Punkte |
| nicht oder wenig geeignet | 0 bis 5 Punkte. |

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁴Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁵Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁶Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und

Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- d) Berufliche und persönliche Ziele
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nach-

rückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zentren:

Der Senat hat am 16.11.2005 die Änderung der Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiologie of the Brain" (CMPB) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426)).

Der erweiterte Stiftungsrat hat am 28.12.2005 die Änderungen genehmigt (§ 60 b Abs. 3 NHG, § 16 Abs. 10 Satz 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 2004 S. 871)).

Artikel 1

Die Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiologie of the Brain" (CMPB) in der Fassung der Veröffentlichung vom 13.04.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2005 S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt; der Hinweis (§ 16 Abs. 9 GO) wird gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Wahl bedarf nach Ablauf von zwei Jahren der Bestätigung durch die Mitglieder des CMPB.“

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt; der Hinweis (§ 16 Abs. 9 GO) wird gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Wahl bzw. die Bestellung bedürfen nach Ablauf von zwei Jahren der Bestätigung durch die Vorstandsmitglieder bzw. die Universitätsleitung.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der wissenschaftliche Beirat wird vom Präsidenten der Universität Göttingen auf Vorschlag des CMPB-Vorstandes für die Dauer einer Förderperiode bestellt."

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.